

STATUTEN

IGEPHA

Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure
1170 Wien, Dornbacher Straße 49/1

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines, Geschäftsjahr

Der Verein, genannt Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure (IGEPHA), ist ein nichtpolitischer Verein auf der Grundlage des geltenden Vereinsgesetzes. Sein Sitz ist in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn abgestellt. Seine Satzungen enthalten keine kartellähnlichen Bestimmungen. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfasst sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Der Zweck des Vereines

- a) Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen;
- b) Förderung einer informativen und aufklärenden, nicht irreführenden Werbung;
- c) Förderung der Selbstmedikation und des leichten und sicheren Zugangs zu qualitativ hochwertigen rezeptfreien Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten;
- d) Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Selbstmedikation.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Optimierung der regulatorischen Rahmenbedingungen für rezeptfreie Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;
- b) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere der Association Européenne des Spécialités Pharmaceutiques Grand Public (AESGP) und der World Self-Medication Industry (WSMI);
- c) Förderung von wissenschaftlichen Instituten, einzelnen Wissenschaftlern und Fachzeitschriften;



- d) Zusammenarbeit mit gleichartigen Berufsorganisationen des In- und Auslandes und gegenseitiger Meinungs austausch, allenfalls Beitritt zu solchen Organisationen;
- e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Vorträgen und Tagungen im Interessenbereich des Vereines;
- f) Beratung in regulatorischen und anderen Belangen zur Vermarktung von rezeptfreien Produkten, Monitoring zu Werbung;
- g) Durchführung von Verfahren nach dem IGEPHA Werbecodex – auf gesetzlichen Grundlagen basierendes Selbstregulations-Instrument zur Steuerung der rechtmäßigen Werbung für rezeptfreie Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;
- h) Herausgabe einer Branchenzeitschrift;
- i) Beitritt und Mitgliedschaft zu einem Wettbewerbsschutzverband.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitglieder**

Der Verein umfasst:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
-
- a) Ordentliche Mitglieder können Personen oder Firmen werden, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Arzneimitteln oder Gesundheitsprodukten, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen (Präambel Punkt 2. des IGEPHA-Werbecodex) befassen und ihren Sitz oder ihre Betriebs- oder Vertriebsstätte im Gebiet der Republik Österreich haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können andere als die unter A) genannten Personen oder Firmen werden, die am Tätigkeitsbereich des Vereins interessiert sind und den Verein materiell oder immateriell unterstützen.



- c) Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung der einschlägigen Belange des Vereins ernannt werden. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds wird wirksam, sobald dieses die Ernennung annimmt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung der Mitgliedschaft nach § 5 A) und B) erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Vereines. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann ein Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Aufnahmewerber die Berufung an die Generalversammlung binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung erheben, die in der nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzubringen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung erworben.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 5 wegfallen;
- b) durch Kündigung. Diese ist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September schriftlich eingeschrieben zur Post gegeben werden;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz nachweislich dreimaliger Verwarnung und Androhung des Ausschlusses mittels eingeschriebenen Briefes die Satzungen des Vereins nicht einhält, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen der Mitglieder des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss ist an die Generalversammlung Berufung zulässig, die binnen drei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzubringen ist. Die Generalversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss ist auch ohne Verwarnung bei Verstoß gegen einen Beschluss des Fachausschusses für den Werbecodex über Antrag des Fachausschusses möglich. In diesem Fall entscheidet der Vorstand gem. §13 einstimmig.



- d) wenn ein Mitglied zahlungsunfähig geworden und der Konkurs eröffnet worden ist.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch, welcher Art auch immer, an den Verein. Insbesondere entstehen mit dem Ende der Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Diese haben das Recht

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung je 1 Stimme und wird in dieser durch eine dem Unternehmen angehörende Person vertreten, die in leitender oder verantwortlicher Stellung im Unternehmen steht und durch eine schriftliche, firmenmäßig gefertigte Vollmacht ausgewiesen sein muss. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können auch mehrere Angehörige eines Mitgliedsunternehmens an der Generalversammlung teilnehmen, auf die die eben erwähnten Voraussetzungen ihrer Stellung im Mitgliedsunternehmen zutreffen müssen. Das Stimmrecht kann an den Vertreter eines anderen Mitgliedsunternehmens mittels schriftlicher, firmenmäßig gezeichneter Vollmacht übertragen werden. Eine Person kann höchstens drei Vollmachtgeber vertreten;
- b) Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle angemeldet werden;
- c) auf die Benützung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und für diese Anträge einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können weder wählen noch gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder.



§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen und Beschlüsse des Vereines zu beachten und durchzuführen, die Vereinsinteressen wahrzunehmen und die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungen, die sich aufgrund von Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, pünktlich zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen des IGEPHA-Werbecodex zu befolgen.

Alle Mitglieder sind weiters verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke Außenstehenden gegenüber mit der Sorgfalt eines Ordentlichen Kaufmannes geheim zu halten, soweit nicht die Bekanntgabe an den Vorstand, die Generalversammlung oder die Geschäftsstelle notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 10

Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen der Ordentlichen Mitglieder, wobei die Art und Höhe der Beitragsleistung von der Generalversammlung festgelegt wird;
- b) Zuwendungen der Außerordentlichen Mitglieder;
- c) Weitere Zuwendungen: Der Verein ist berechtigt, weitere Zuwendungen zur Förderung der Vereinsaufgaben entgegenzunehmen;
- d) Außerordentliche Umlagen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Einhebung von Außerordentlichen Umlagen zu beschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Vereinsaufgaben notwendig erscheint.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer und
- d) die Fachausschüsse, insbesondere der Fachausschuss für den IGEPHA-Werbecodex



§ 12

Generalversammlung

- a) Generalversammlungen des Vereines müssen mindestens einmal in jedem Kalenderjahr abgehalten werden. Sie können auch fallweise einberufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen können abweichend von diesen Terminen einberufen werden, wenn es die Interessen der Mitglieder erfordern und mindestens ein Zehntel der dem Verein angehörenden Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt. Die Einberufung hat binnen eines Monats ab Einlangen des Antrags bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.
- b) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, 14 (vierzehn) Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch innerhalb einer kürzeren Frist, die jedoch mindestens 5 (fünf) Tage betragen muss, erfolgen.
- c) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 (acht) Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.
- d) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vereines, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten).
- e) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- f) Der Generalversammlung obliegt:
 - f 1) Die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls deren Stellvertreter,
 - f 2) die Beschlussfassung über den vom Vorstand unterbreiteten Tätigkeitsbericht,
 - f 3) die Beschlussfassung über den vorgelegten Rechnungsabschluss,
 - f 4) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über die Einhebung von allfälligen Umlagen,



- f 5) die Änderungen der Satzungen,
 - f 6) die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - f 7) die Erteilung von Richtlinien an den Vorstand für die ihm übertragenen Aufgaben,
 - f 8) die Beschlussfassung über Berufungen gemäß §§ 6 und 7 c) der Satzungen, die Auflösung des Vereines nach § 19 der Satzungen.
- g) Beschlüsse über Abänderungen der Satzungen des Vereines bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmberechtigten.
- i) Rechtzeitig gestellte Anträge auf Abänderung der Satzungen oder auf Auflösung des Vereines müssen bei Einberufung der Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und es muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen worden sein.
- j) Über die Vorgänge in der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu zeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern (Vizepräsidenten) und mindestens drei Vorstandsmitgliedern, welche auf 3 (drei) Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Kooptierung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, zu ergänzen.

Der Vorstand beschließt in allen laufenden Angelegenheiten. Solche von grundsätzlicher Bedeutung hat er der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu der Sitzung eingeladen und wenigstens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In eiligen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig.

In Verfahren nach dem Werbecodex entscheidet der Vorstand einstimmig. Ist ein Unternehmen vom Werbecodexverfahren direkt oder indirekt als Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen betroffen – besteht also ein Interessenskonflikt – so ist das Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt, welches in diesem Unternehmen, einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen vertretungsbefugtes Organ, Angestellter oder freier Mitarbeiter ist.

Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 14

Geschäftsführer, Geschäftsstelle

Die Geschäfte werden nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien von der Geschäftsstelle des Vereins geführt. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer und das ihm unterstehende Personal werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Deren Bezüge werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

Dem Vorstand obliegt es, Fachausschüsse zu bestimmten, vorgegebenen Themenkreisen einzusetzen und deren Aufgabenbereich abzugrenzen. Jedenfalls einzusetzen ist ein Fachausschuss für den IGEPHA-Werbecodex. Dessen Aufgabe ist die Sicherung eines seriösen Branchenverhaltens entsprechend dem IGEPHA-Werbecodex. Die IGEPHA koordiniert die Agenden des Fachausschusses und trägt dessen finanziellen Aufwand. Der Fachausschuss beurteilt Beanstandungen und Beschwerden über Verletzungen des IGEPHA-Werbecodex gemäß der Verfahrensordnung des IGEPHA-Werbecodex.



Der Vorstand der IGEPHA bestellt einen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Fachausschuss und für jene Fälle, in denen ein Mitglied verhindert ist oder als befangen zu gelten hat, fünf Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder, und legt die Reihenfolge des Eintrittes der Stellvertretung fest. Diese Bestellung erfolgt für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstandes; eine Wiederbestellung ist zulässig. Den Vorsitz im Fachausschuss führt ein Mitglied des Vorstandes der IGEPHA ohne Stimmrecht. Berichterstatter ist der Geschäftsführer der IGEPHA, dem ebenfalls kein Stimmrecht zukommt.

§ 16

Rechnungslegung

Die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel wird von Rechnungsprüfern geprüft. Die Anzahl der Rechnungsprüfer richtet sich nach der jeweils gültigen Gesetzeslage. Die Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf 3 (drei) Jahre zu wählen und haben dieser bei der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Gegebenenfalls sind für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen und die Art und Weise ihres Nachrückens ist im Vorhinein festzulegen. Auf Verlangen kann jedes Vereinsmitglied in den Prüfungsbericht Einsicht nehmen.

§ 17

Vertretung des Vereines, Verschwiegenheitspflicht

Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Präsidenten (bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter) gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

In der Erledigung aller Aufgaben, die sich aus dem normalen Aufgabenbereich der Geschäftsstelle ergeben, wird der Verein durch den Geschäftsführer vertreten.

Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich binden sollen, sind vom Präsidenten (bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten) und einem Vorstandsmitglied abzugeben. Sonst sind die Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Schriftstücke des Vereines vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter oder dem Geschäftsführer allein zu unterzeichnen.



Der Präsident, seine Stellvertreter, die gewählten und kooptierten Mitglieder des Vorstandes sowie die bei der Geschäftsstelle Beschäftigten sind zur Geheimhaltung aller ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Vereinsvorgänge und Begebenheiten verpflichtet, soweit nicht die Bekanntgabe an den Vorstand, die Generalversammlung oder die Geschäftsstelle notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 18

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden mit Ausnahme der Ausschlüsse nach § 7 c) der Satzungen sowie Entscheidungen des Fachausschusses für den IGEPHA-Werbecodex durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

Jede der streitenden Parteien wählt aus dem Kreis der Ordentlichen oder Ehrenmitglieder einen Schiedsrichter, und diese beiden wählen ein drittes Mitglied, das nach Tunlichkeit rechtskundig sein soll, zum Obmann. Falls eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden kann, so entscheidet das Los.

Der Obmann hat für eine streitende Partei den Schiedsrichter auf Verlangen der anderen Partei zu ernennen, wenn erstere den Schiedsrichter nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen wählt und namhaft macht. Das Schiedsgericht setzt seine Geschäftsordnung selbständig fest. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Parteien.

§ 19

Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird und gemäß § 12h) bei der betreffenden Generalversammlung die anwesenden Mitglieder diesem Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen und ihn zum Beschluss erheben.

Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, so verfügt die Generalversammlung gleichzeitig mit Zweidrittel-Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Verwahrung der Vereinsakten. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist dem in diesen Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken zuzuführen. Ist dies nicht möglich, ist das verbleibende Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.



Im Fall einer freiwilligen Auflösung des Vereins darf Vereinsvermögen auch an die Vereinsmitglieder verteilt werden, soweit es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

IGEPHA

Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure

Dornbacher Straße 49/1, 1170 Wien

Tel: +43 1 914 95 12

Fax: +43 1 914 95 12 12

www.igepha.at

ZVR-Zahl: 322022879

